

setzes streichen möchte, für ursprüngliche Bestandteile desselben zu halten.
M. Kr.

254. H. Brunners schöner Aufsatz 'Luft macht frei' (Aus der 'Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke') gipfelt in dem Nachweis, dass entgegen einer wiederholt geäußerten Meinung, jener Rechtssatz sei aus England nach Deutschland verpflanzt worden, er hier ebenso wie in Frankreich bodenständig ist. Er ging hervor aus dem Satz 'Luft macht eigen'; von seinen zwei Erscheinungsformen: 'Luft macht frei (oder eigen) in Jahr und Tag' und 'Luft macht frei (oder eigen) ohne Jahr und Tag' beruht die eine auf dem Grundsatz der rechten Gewere, die der Grund- oder Stadtherr an dem Einwanderer erwirbt, die andere auf dem Asylgedanken.

M. Kr.

255. Der schwierigen, aber wichtigen Frage nach der Bedeutung des Ausdruckes 'Dieb und Frevel' in den alamannischen Rechtsquellen des Mittelalters ist eine Leipziger Dissertation von K. Weitzel (Borna-Leipzig 1909) gewidmet. Der Diebstahl erscheint dem Verfasser hier — ebenso wie schon früher U. Stutz — als 'Typus der mit Lebens- und Leibesstrafen bedrohten Delikte', in den Freveln erkennt er die Bussachen, also solche Vergehen, die durch Geldzahlung gesühnt werden konnten. Im übrigen betont W., dass der Ausdruck Dieb und Frevel 'mitunter als Repräsentant der Hochgerichtsbarkeit erscheint' und eine für alle Fälle gleich anwendbare Deutung nicht zu erzielen sei. — Die Arbeit hat das Verdienst, die Diskussion über dieses Problem, das durch die scharfsinnigen Ausführungen von A. Pischek und die Zustimmung von U. Stutz (Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. XXVIII, 557 ff.) erledigt schien, neu in Fluss gebracht zu haben, sie bedeutet aber zweifellos keine abschliessende Beantwortung der sehr verwickelten Frage und ich muss mir vorbehalten, in meiner Arbeit über die Immunitätsbildungen des 12. und 13. Jh. zu den Resultaten Weitzels ausführlich Stellung zu nehmen.

H. H.

256. Rudolf Köstler, Huldentzug als Strafe (Kirchenrechtl. Abhandlungen herausgegeben von Stutz, 62. Heft, 1910, XIV und 118 S.) behandelt ein Thema, das abgesehen von seiner juristischen Seite auch für die Urkundenlehre bedeutsam ist, insofern es einer längst